BOTSCHAFT 2017-GC-163

des Büros des Grossen Rates an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Grossratsgesetzes (Entschädigungen)

Wir dürfen Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG, SGF 121.1) unterbreiten. In dieser Botschaft wird die Notwendigkeit einer solchen Änderung ausführlich erklärt.

1 Ursprung und Notwendigkeit der Änderung

Der vorliegende Entwurf gibt dem einhelligen Willen der Fraktionschefs, dass gewisse individuelle Entschädigungen, die den Mitgliedern des Grosse Rates überwiesen werden, angehoben werden, Folge. Mit dieser Änderung der individuellen Entschädigungen soll die Arbeit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier besser anerkannt werden. Das Thema ist zwar politisch heikel, aber die Erhöhung der Entschädigungen ist lediglich eine Anerkennung des Engagements und der Verfügbarkeit der Mitglieder des Grossen Rates. Sie ist ein gerechter Ausgleich des zeitlichen Aufwands für das Studium der Dossiers, für die Vorbereitung der Kommissions- und Plenumssitzungen, und soll zumindest teilweise den finanziellen Verlust im Beruf, der durch die Präsenz in den Kommissions- und Plenumssitzungen entsteht, decken.

Der Änderungsentwurf des GRG trägt auch der gegenwärtigen finanziellen und wirtschaftlichen Situation des Kantons Rechnung; zudem wurden die Entschädigungen seit 2006 nie mehr angepasst.

Im interkantonalen Vergleich befinden sich die individuellen Entschädigungen der Freiburger Parlamentarier mit gegenwärtig 57 Franken pro Stunde nicht in der Spitzengruppe. Die Parlamentssekretariate haben folgende Schätzungen für die Entschädigungen pro Stunde bekanntgegeben:

- > GE: 110 Franken
- > VD: 88 Franken
- > VS: 87 Franken
- > NE: 64 Franken
- > BE: 55 Franken (aber mit einer jährlichen Entschädigung von 5000 Franken)
- > JU: 37 Franken.

Die in diesem Entwurf beantragte Erhöhung der jährlichen Kostenentschädigung, des Sitzungsgeldes und der Kilometerentschädigung ergibt für die Mitglieder des Freiburger Grossen Rates eine Entschädigung von **78 Franken pro Stunde**.

Infolgedessen müssen Abschnitt B «Individuelle Entschädigungen» des Anhangs zum GRG (Bst. a, 1. und 2. Gedankenstrich, Bst. d, 2. Gedankenstrich) und Abschnitt C «Jährliche Fraktionsentschädigungen» (1. Gedankenstrich) geändert werden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

In Artikel 1 wird der Anhang zum GRG, der integrierender Bestandteil des Gesetzes ist, geändert.

In diesem Artikel werden die individuellen Entschädigungen, die gegenüber 2006 angehoben werden, festgelegt:

- > Sitzungsgeld: **210 Franken** statt 170 Franken;
- > jährliche Kostenentschädigung: **1275 Franken** statt 525 Franken (der Pauschalbetrag von 500 Franken im Zusammenhang mit dem papierlosen Parlament ist nicht inbegriffen);
- > Kilometerentschädigung: **70 Rappen** statt 65 Rappen.

Zudem wird der Grundbetrag der jährlichen Fraktionsentschädigung um 500 Franken angehoben.

Artikel 2

Zu Artikel 2 braucht es keinen besonderen Kommentar.

3 Finanzielle Folgen

Die neuen individuellen Entschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rates bedeuten zusätzliche Ausgaben von rund 265 000 Franken.

4 Einfluss des Entwurfs auf die Aufgabenteilung Staat-Gemeinden

Der Entwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung Staat-Gemeinden.

5 Übereinstimmung mit dem höheren Recht und nachhaltige Entwicklung

Der Entwurf bietet weder Probleme bei der Übereinstimmung mit dem eidgenössischen noch mit dem europäischen Recht.

6 Inkrafttreten und Referendum

Diese Gesetzesänderung untersteht dem Gesetzesreferendum, aber nicht dem Finanzreferendum. Sie sollte am 1. Januar 2018 in Kraft treten.